

Informationen zu Wegen in den Beruf der Erzieher/innen in Sachsen

Inhalt

1.	Welche Ausbildungsformen gibt es?.....	2
1.1	Vollzeitschulische Ausbildung	2
1.2	Teilzeitschulische Ausbildung.....	2
2.	Erfülle ich die Aufnahmevoraussetzungen?.....	2
3.	Wie kann ich die Ausbildung finanzieren?	3
3.1	Schulgeld	3
3.2	Vergütung.....	4
3.3	BAföG.....	4
3.4	Aufstiegs-BAföG.....	4
3.5	Bildungskredit.....	5
3.6	Umschulung über die Agentur für Arbeit/das Jobcenter	5
3.7	Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen	5
3.8	Ergänzende Sozialleistungen	6
3.9	Leitfaden der Stiftung Warentest.....	6
4.	Wer berät mich?	6
5.	Wie finde ich Schulen?	7
6.	Kann ich die Ausbildung umgehen?.....	8
6.1	Anerkannte Berufsabschlüsse	8
6.2	im Ausland erworbene Qualifikationen	8
6.3	Abschlussprüfung für Schulfremde	8
7.	Wie kann ich früh- bzw. kindheitspädagogische Studiengänge finden?.....	9

1. Welche Ausbildungsformen gibt es?

Die Erzieher/innenausbildung findet in Sachsen an so genannten Fachschulen für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik statt. Sie kann von den Fachschulen entweder in vollzeitschulischer oder in teilzeitschulischer Form angeboten werden.

Für beide Ausbildungsformen gelten die gleichen Aufnahmevoraussetzungen. Um eine teilzeitschulische Ausbildung beginnen zu können, wird zudem ein Anstellungsvertrag in einer sozialpädagogischen Einrichtung benötigt. Nähere Informationen zu den Aufnahmevoraussetzungen finden Sie in Kapitel 2 dieses Dokuments.

Unseres Wissens nach gibt es keine Übersicht darüber, welche dieser Ausbildungsformen jeweils an welchen Fachschulen angeboten werden. In Kapitel 5 finden Sie eine Suchmöglichkeit zum Finden von Fachschulen in Sachsen.

1.1 Vollzeitschulische Ausbildung

Die vollzeitschulische Ausbildungsform dauert drei Jahre. Die berufspraktische Ausbildung ist in die schulische Ausbildung integriert (die berufspraktische Ausbildung umfasst 3 Blockpraktika).

Falls die individuellen Förderbedingungen vorliegen, können die ersten beiden Ausbildungsjahre dieser Ausbildungsvariante möglicherweise über einen Bildungsgutschein der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters finanziert werden. Weitere Informationen zu einer über Bildungsgutschein finanzierten Umschulung finden Sie in Kapitel 3.

1.2 Teilzeitschulische Ausbildung

Im Bundesland Sachsen besteht die Möglichkeit, die Erzieher/innenausbildung in Teilzeit zu absolvieren. Diese berufsbegleitende Ausbildungsform dauert insgesamt vier Jahre und richtet sich auch an Mitarbeiter/innen sozialpädagogischer Einrichtungen, die über keinen pädagogischen Abschluss verfügen. Durch eine verpflichtende praktische Tätigkeit im sozialpädagogischen Arbeitsfeld und dem Fachschulbesuch in Teilzeit kann sich für die Auszubildenden (unter Umständen mehr als) eine Vollzeitauslastung ergeben. Diese Form der Erzieher/innenausbildung findet in der Regel an vier Tagen in der Praxisstelle und an einem Tag in der Fachschule statt. In der Regel werden zwei der drei zu absolvierenden Praktika im Rahmen der beruflichen Tätigkeit in der Kindertagesstätte, das Blockpraktikum (12 Wochen) in einer anderen Einrichtung oder einem anderen Angebot der Kinder- und Jugendhilfe absolviert.

Die Anstellungsträger können die Fachschüler/innen im Rahmen des Personalschlüssels einsetzen. Ein Wechsel zwischen der vollzeit- und der teilzeitschulischen Form ist nur zum Ende einer Klassenstufe möglich. Altersgrenzen zur Aufnahme gibt es nicht.

Weitere Hinweise zu Finanzierungsmöglichkeiten dieser und der vollzeitschulischen Ausbildungsform finden Sie in Kapitel 3 dieses Dokuments.

2. Erfülle ich die Aufnahmevoraussetzungen?

Um zu erfahren, ob Sie die Aufnahmevoraussetzungen für die Erzieher/innenausbildung in Sachsen erfüllen, sollten Sie sich direkt an Fachschulen für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik wenden.

Die Schulen sind dazu Beratung beauftragt, Interessierte zu beraten. Besuchen sie die Webauftritte der Schulen, die für Sie in Frage kommen könnten und nehmen Sie Kontakt zu ihnen auf. Viele Schulen bieten zudem Informationsveranstaltungen an.

Die Aufnahmevoraussetzungen der Erzieher/innenausbildung in teilzeit und vollzeitschulischer Form sind grundsätzlich gleich. Allerdings muss während der Ausbildung in Teilzeit zusätzlich eine die fachschulische Ausbildung begleitende einschlägige berufliche Tätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung ausgeübt werden.

Die Aufnahmevoraussetzungen der Erzieher/innenausbildung in Sachsen finden Sie im **§ 66** der sächsischen „Schulordnung Fachschule“ vom 2. Dezember 2009, die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 30. Mai 2016 (SächsGVBl., S. 237) geändert worden ist.

Sächsische „Schulordnung Fachschule“:
<http://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/11228#abs2>

Angaben zu der Erzieher/innenausbildung an Fachschulen für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik finden Sie in der sächsischen „Schulordnung Fachschule“ im Abschnitt 2 (Fachbereich Sozialwesen - Unterabschnitt 1) sowie im Unterabschnitt 3 (Fachrichtung Sozialpädagogik) in den **§§ 65 bis 70**.

Verkürzung der Ausbildung zum/zur Sozialassistent/in

Die Ausbildung zum/zur Sozialassistent/in dauert in Sachsen regulär zwei Jahre. Nur für Bewerber/innen mit Hochschulreife wird die Ausbildung auf ein Jahr (Beginn der Ausbildung im zweiten Ausbildungsjahr) verkürzt.

Die Aufnahmevoraussetzungen der Fachakademien/-schulen sind nicht bundeseinheitlich geregelt. Neben Sachsen gibt es auch in anderen Bundesländern attraktive Aufnahmevoraussetzungen für am Quereinstiegs Interessierte. Ein Blick auf die Ausbildungsmodelle, Aufnahmevoraussetzungen und Finanzierungs- bzw. Verdienstmöglichkeiten in anderen (z.B. angrenzenden) Bundesländern kann sich durchaus lohnen.

3. Wie kann ich die Ausbildung finanzieren?

Jede/r an einer Ausbildung zum/zur Erzieher/in Interessierte sollte im Vorfeld der Umsetzung dieses Vorhabens die zu erwartende finanzielle Situation bestmöglich abschätzen können. Im schlimmsten Fall kann eine im Vorfeld der Ausbildung ungeklärte Finanzierungssituation zu einem Ausbildungsabbruch führen. Im Folgenden finden Sie weiterführende Informationen rund um das Thema Geld im Rahmen der Ausbildung zum/zur Erzieherin.

3.1 Schulgeld

An den staatlichen Fachschulen wird kein Schulgeld erhoben. Kosten können allerdings für Lernmittel entstehen. An sächsischen Fachschulen in privater Trägerschaft kann dagegen, in unterschiedlicher Höhe, von den Fachschüler/innen Schulgeld verlangt werden. Im Durchschnitt wird an den Fachschulen in privater Trägerschaft ein monatliches Schulgeld zwischen 45 und 85 Euro verlangt.

3.2 Vergütung

Vor allem für Menschen, die aus anderen Berufszweigen kommen und/oder eine Familie zu versorgen haben, kommt sehr häufig nur eine Ausbildungsform in Frage, während der neben der fachschulischen Ausbildung ein Einkommen erzielt werden kann.

Ein Kindertagesstättenträger kann eine/n geeignete/n Bewerber/in im Rahmen des Personalschlüssels einsetzen, soweit diese/r (gleichzeitig, d. h. berufsbegleitend) an der Teilzeitausbildung teilnimmt. Diese Möglichkeit eröffnet § 1 Abs. 5 der „Sächsischen Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte“ (SächsQualiVO) vom 20. September 2010. Die berufspraktische Ausbildung muss vom Kindertagesstättenträger während der Tätigkeit in der Einrichtung sichergestellt sein (§ 51 Abs. 5). Fachschüler/innen, die auf den Personalschlüssel angerechnet werden, erhalten hierfür auch eine Vergütung:

Sächsische Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte:
<http://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/11517-Saechsische-Qualifikations-und-Fortbildungsverordnung-paedagogischer-Fachkraefte>

Man sollte sich bei einem potenziellen Arbeitgeber in Vorfeld der Anstellung darüber informieren, wie hoch die monatliche Vergütung während der gesamten Ausbildungszeit sein soll.

3.3 BAföG

Finanzielle Unterstützung während der Ausbildung kann nach dem BAföG gewährt werden, sofern die individuellen Fördervoraussetzungen erfüllt sind. Für Auszubildende an Abendgymnasien, Kollegs, Höheren Fachschulen und Akademien ist das Amt für Ausbildungsförderung zuständig, in dessen Bezirk sich die Ausbildungsstätte befindet.

Für alle anderen Schüler/innen liegt die Zuständigkeit grundsätzlich bei dem Amt für Ausbildungsförderung der Stadt/Kreisverwaltung am Wohnort der Eltern.

Informationen zu den Voraussetzungen zum Bezug von BAföG, zur Förderhöhe und der Antragstellung finden Sie hier:

<https://www.bafög.de/das-bafoeg-372.php>

Ihr zuständiges BAföG-Amt finden Sie bundesweit über diesen Link:

<https://www.bafög.de/de/inland---schulische-ausbildung-einschliesslich-praktika--487.php>

3.4 Aufstiegs-BAföG

Zum 01. August 2016 traten grundlegende Änderungen in dem Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung – Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz – (AFBG) in Kraft. Dieses Förderinstrument ist unter dem Namen „Meister-BAföG“ allgemein bekannt. Nun wird es „Aufstiegs-BAföG“ genannt.

Einen Überblick der erneuerten Fördermöglichkeiten finden Sie in einer vom Bundesministerium für Bildung und Forschung herausgegebenen Publikation:

https://www.bmbf.de/pub/Vom_Meister_zum_Aufstiegs_BAfoeG.pdf

Die Informationen der Publikation beziehen sich beispielsweise auf Förderhöhen von Fortbildungskosten, Unterhaltsbedarfen sowie Obergrenzen von Einkommens- und Freibeträgen. Zudem werden Ihnen Verlinkungen zu den regional zuständigen Förderämtern, Antragsformularen und Kontaktdaten zu einer kostenfreien Hotline zur Verfügung gestellt.

In dem Bereich „Fragen und Antworten“ der Webseite:

<https://www.aufstiegs-bafoeg.de/de/fragen-und-antworten-1794.html#Wie%20wird%20gef%C3%B6rdert>

finden sich detaillierte Darstellungen der Unterstützungsmöglichkeiten. So können beispielsweise Alleinerziehende, die Kinder unter 10 Jahren oder Kinder mit Behinderung im eigenen Haushalt erziehen, einkommens- und vermögensunabhängig zusätzlich einen pauschalen Kinderbetreuungszuschlag in Höhe von monatlich 130 Euro erhalten. Dieser Zuschlag wird während der gesamten Maßnahme gewährt und ist unabhängig davon, ob die Fortbildung in Voll- oder Teilzeit erfolgt.

3.5 Bildungskredit

Bis zur Vollendung des 36. Lebensjahres kann ein Bildungskredit in Anspruch genommen werden, der jedoch verzinst in voller Höhe zurückgezahlt werden muss und auch nur in den letzten 24 Monaten einer Ausbildung bezogen werden kann. Informationen zum Bildungskredit finden Sie hier:

<https://www.bafög.de/de/bildungskredit-110.php>

3.6 Umschulung über die Agentur für Arbeit/das Jobcenter

In den Jahren 2015 – 2017 konnten Berufswechsler/innen im Bundesland Sachsen auch über eine Umschulung, die von der Bundesagentur für Arbeit und dem Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert wird, eine dreijährige vollzeitschulische Ausbildung zum/zur Erzieher/in beginnen. Zur Frage, ob diese Möglichkeit auch in 2018 besteht, liegen uns keine Informationen vor. Wir empfehlen eine Kontaktaufnahme zu der Sächsischen Bildungsagentur. Die Kontaktdaten der Sächsischen Bildungsagentur finden Sie in Kapitel 4 dieses Dokuments

Fachschulen müssen grundsätzlich über eine sogenannte AZAV-Zertifizierung verfügen, um Bildungsgutscheine annehmen zu dürfen.

Ob über die Agentur für Arbeit oder das Jobcenter ein Bildungsgutschein bewilligt werden kann, erfahren Sie von der örtlich zuständigen Geschäftsstelle der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters. Bildungsgutscheine können grundsätzlich nur dann bewilligt werden, wenn man sich vor Beginn der Teilnahme durch die zuständige Geschäftsstelle der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters beraten lässt und die für eine Förderung nötigen individuellen Voraussetzungen erfüllt. Auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit finden Sie die Kontaktdaten der für Sie zuständigen Agentur für Arbeit bzw. des zuständigen Jobcenters:

https://www3.arbeitsagentur.de/apps/faces/home/pvo?ba.l=de&_adf.ctrl-state=17wkyuunbb_1&_afLoop=5741883078873987&_afWindowMode=0&_afWindowId=null

3.7 Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen

Bei einem Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen kann, je nach individueller Situation und der Erfüllung der jeweiligen Fördervoraussetzungen, eine Umschulung zum/zur Erzieher/in über die Deutsche Rentenversicherung, Unfallversicherungen oder Berufsgenossenschaften (teil-)finanziert werden.

Ausbildung

Für übergeordnete Fragestellungen zur **Ausbildung** oder wenn bei den zuständigen Bildungsinstitutionen (Fachschulen, Berufsfachschulen, Hochschulen, etc.) keine ausreichenden Auskünfte erhalten werden, empfehlen wir, sich an die Sächsische Bildungsagentur zu wenden

Sächsische Bildungsagentur

Über folgenden Link finden Sie die Regionalstellen der Sächsischen Bildungsagentur:

<http://www.sba.smk.sachsen.de/index.htm>

Bei Fragen zur Anrechnung auf den Personalschlüssel empfehlen wir eine Kontaktaufnahme zum sächsischen Landesjugendamt:

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz

Landesjugendamt

Carolastraße 7a

09111 Chemnitz

Telefon: (0371) 24 08 11 01

Website des Landesjugendamtes:

<http://www.sms.sachsen.de/Landesjugendamt.html>

Agentur für Arbeit und Jobcenter

https://www.arbeitsagentur.de/apps/faces/home/pvo?ba.l=de&_adf.ctrl-state=f3vhc14t2_1&_afLoop=24208264580544801&_afWindowMode=0&_afWindowId=null#!%40%40%3F_afWindowId%3Dnull%26_afLoop%3D24208264580544801%26ba.l%3Dde%26_afWindowMode%3D0%26_adf.ctrl-state%3Df3vhc14t2_5

Zuständige Stelle für im Ausland erworbene Qualifikationen

Die regional zuständigen Stellen für Anerkennungsverfahren im Ausland erworbener Bildungs- und Berufsabschlüsse finden Sie bundesweit unter:

<https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/>

Ein „Infoportal zu ausländischen Bildungsabschlüssen“ der Kultusministerkonferenz finden Sie über:

<http://anabin.kmk.org/anabin.html>

5. Wie finde ich Schulen?

Fachschulen für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik

Über folgenden Link finden Sie Erzieher/innenausbildungen durchführende Fachschulen für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik in Sachsen:

Sächsische Schuldatenbank:

<https://schuldatenbank.sachsen.de/index.php?id=50>

Platzieren Sie in der Auslistung „nach Schulart/Schultyp“ bitte ein Häkchen in dem Feld „*Fachschule*“ und in der Auflistung „nach Trägerschaft“ bei „*öffentliche und private Träger*“.

Hochschulen

Einen bundesweiten Überblick und weiterführende Informationen über früh- bzw. kindheitspädagogische Studiengänge erhalten Sie auf den Websites der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte:

<https://www.weiterbildungsinitiative.de/studium-und-weiterbildung/studium/studiengangsdatenbank/>

6. Kann ich die Ausbildung umgehen?

Menschen mit bestimmten im In- und Ausland erworbenen fachnahen pädagogischen Berufsabschlüssen können unter Umständen direkt oder über eine Abschlussprüfung für Schulfremde als Fachkraft in sächsischen Kitas anerkannt werden.

6.1 Anerkannte Berufsabschlüsse

Zur Anerkennung pädagogischen Personals in Kitas als Pädagogische Fachkraft oder Assistenzkräfte in Sachsen empfehlen wir Ihnen die Lektüre des **§ 1** der „sächsischen Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte“:

<http://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/11517-Saechsische-Qualifikations-und-Fortbildungsverordnung-paedagogischer-Fachkraefte#p1>

sowie den **§ 12** im sächsischen Gesetz über Kindertageseinrichtungen:

<http://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/1079#p12>

Angaben zur „Eignung des Personals“ finden sich im **§ 29** des sächsischen Landesjugendhilfegesetzes:

<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/1897#p29>

Kontaktdaten zur weiterführenden Beratung finden Sie in Kapitel 4 dieses Dokuments.

6.2 im Ausland erworbene Qualifikationen

Die regional zuständigen Stellen für Anerkennungsverfahren im Ausland erworbener Bildungs- und Berufsabschlüsse finden Sie bundesweit unter:

<https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/>

Ein „Infoportal zu ausländischen Bildungsabschlüssen“ der Kultusministerkonferenz finden Sie über:

<http://anabin.kmk.org/anabin.html>

6.3 Abschlussprüfung für Schulfremde

Im Bundesland Sachsen ist der Erwerb des Abschlusses staatlich anerkannte/r Erzieher/in auch über eine Abschlussprüfung für Schulfremde möglich. Eine Zulassung zur Abschlussprüfung für Schulfremde ist nur bei Erfüllung der entsprechenden Zulassungsvoraussetzungen möglich.

Die Zulassungsvoraussetzungen sind die gleichen, wie die zur Aufnahme in die Fachschulen für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik (siehe Kapitel 2 in diesem Dokument).

Auch alle Anteile der berufspraktischen Ausbildung in den verschiedenen Tätigkeitsfeldern müssen nachgewiesen werden.

Anträge auf Zulassung zur Abschlussprüfung sind an die jeweils zuständige Regionalstelle der Sächsischen Bildungsagentur zu richten. Die Prüfungen werden von öffentlichen Fachschulen für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik durchgeführt.

Umfassende Informationen zur Abschlussprüfung für Schulfremde zum/zur Erzieher/in im Bundesland Sachsen finden Sie in den **§§ 38 bis 42** sowie im **§ 69** der sächsischen „Schulordnung Fachschule“ vom 2. Dezember 2009, die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 30. Mai 2016 (SächsGVBl., S. 237) geändert worden ist:

<http://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/11228-Schulordnung-Fachschule#uabs4>

Wir empfehlen dringend, sich bei Interesse an einer Abschlussprüfung für Schulfremde frühzeitig Beratung durch die Sächsische Bildungsagentur einzuholen. Die Sächsische Bildungsagentur gibt auch nähere Auskünfte zu der Frage, ob nach nicht bestandener Wiederholungsprüfung noch eine Chance besteht, eine Erzieher/innenausbildung im Bundesland Sachsen aufzunehmen. Die Kontaktdaten der Sächsischen Bildungsagentur finden Sie in Kapitel 4 dieses Dokuments.

Vorbereitungskurse zur Abschlussprüfung für Schulfremde

„Vorbereitungskurse“ werden in Sachsen als Umgehung einer regulären Ausbildung angesehen und führen unseres Wissens nach nicht zu einer Zulassung zur Abschlussprüfung für Schulfremde. Interessierte an der Abschlussprüfung für Schulfremde sollten sich umfassend durch die Sächsische Bildungsagentur beraten lassen.

Kontaktdaten zur Sächsischen Bildungsagentur finden Sie unter „Ansprechpartner/innen“ in diesem Dokument.

Bundesweit können wohnortnahe Bildungsanbieter in Weiterbildungsdatenbanken, wie der der Bundesagentur für Arbeit recherchiert werden (Achtung: Eine Garantie für die Vollständigkeit der Angaben wird nicht gewährleistet), siehe:

<http://kursnet-finden.arbeitsagentur.de/kurs/>.

Wählen Sie zunächst die erweiterte Suche und geben Sie dann das Bildungsziel "Erzieher" ein. Anschließend wählen Sie ein Bundesland und wählen dann bei der Rubrik "Förderung" die Kategorie "mit Bildungsgutschein" aus.

7. Wie kann ich früh- bzw. kindheitspädagogische Studiengänge finden?

Einen bundesweiten Überblick und weiterführende Informationen über früh- bzw. kindheitspädagogische Studiengänge erhalten Sie über die Studiengangsdatenbank der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte:

<https://www.weiterbildungsinitiative.de/studium-und-weiterbildung/studium/studiengangsdatenbank/>